

Satzung

Satzung der Wirtschaftsjuvenen Holzminden bei der Industrie- und Handelskammer Hannover – Hildesheim e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet:

“Wirtschaftsjunioren Holzminden bei der Industrie- und Handelskammer Hannover – Hildesheim e. V.“

Der Verein tritt nach außen auch unter der Kurzbezeichnung “Wirtschaftsjunioren Holzminden“ oder “WJH“ auf.

(2) Der Sitz des Vereins ist Holzminden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenbericht wird von zwei unabhängigen Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder geprüft.

(4) Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftsjuvenen Deutschland e. V. und arbeitet mit der Industrie – und Handelskammer Hannover – Hildesheim zur gegenseitigen Unterstützung und Förderung zusammen.

§2 Zweck, Aufgaben, gemeinnützige Arbeitsweise

(1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte aus der Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige und Selbständige aus der gewerblichen Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewußtsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen, sowie den internationalen Austausch zu fördern.

(2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes Hanseraum, des Bundesverbandes der Wirtschaftsjuvenen Deutschland (WJD) und des Weltverbandes Junior Chamber International (JCI) bzw. deren jeweiligen Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie und Handelskammer Hannover – Hildesheim. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK wird eine Integration der Mitglieder in den Organen der Industrie – und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Verein seine Mitglieder auf ehrenamtliche Tätigkeiten in demokratischen Institutionen, insbesondere der Gemeinden vorbereiten.

(3) Der Verein arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

(4) Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, Begünstigungen und/oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitgliedschaft im Verein ist ausschließlich ehrenamtlich und die Mitglieder haben lediglich Ansprüche auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben nach Vorlage entsprechender nachprüfbarer Belege.

§3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede/r selbstständige Unternehmer/in, angestellte Führungs – und Nachwuchskraft und freiberuflich Tätige aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und aus anderen Berufen mit wirtschaftsbezogener Tätigkeit in der Region Holzminden werden, wenn dieses das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Übernahme von Mitgliedern aus einem anderen Juniorenkreis entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

(3) Über die Aufnahme eines Gastes zum Mitglied entscheidet aufgrund seines Engagements nach einer angemessenen Zeit der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann an Personen vergeben werden, die als Gäste ihr Interesse an einer Aufnahme bekundet haben. Dieses Interesse muß durch regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen bzw. Arbeitskreisen im Verein nachgewiesen werden.

(4) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben werden ab dem Ende des Kalenderjahres in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Sie haben kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§4 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet zu einer aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen bzw. zur Mitarbeit in einem Arbeitskreis.

(2) Über die Mitgliedschaft der Wirtschaftsjuvenen Deutschland in der Junior Chamber International (JCI) ist jedes ordentliche Mitglied ebenfalls der Junior Chamber International zugehörig.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
2. durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Kalenderjahres

nicht entrichtet wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in vereinschädigender Weise in Erscheinung tritt oder wenn er gegen Grundsatzbeschlüsse des Bundesverbandes verstößt.

(2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zu diesem TOP die gleichen Rechte, wie wenn der Ausschluss nicht erfolgt wäre.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind, insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandsvorsitzenden (Kreissprecher)
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Wahl der Kassenprüfer

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft per Rundschreiben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den amtierenden Vorstandsvorsitzenden (Kreissprecher) geleitet.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Positionen beim Vorstand schriftlich beantragt hat.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und gelten weder als Ja – noch als Neinstimmen.

(6) Jedes Mitglied hat mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem/der Stellvertreter/in.

(7) Die Auflösung des Vereins und/oder die Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder bei einer Präsenz von mindestens $\frac{1}{2}$ der ordentlichen Mitglieder. Bei der Ladung zu dieser Beschlußfassung muß besonders und deutlich auf den Abstimmungsgrund hingewiesen werden. Sollten bei einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins und/oder eine Satzungsänderung weniger als $\frac{1}{2}$ der Mitglieder anwesend sein, ist mit einer weiteren Zweiwochenfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Bei seinen Beschlüssen hat der Vorstand sich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Satzung zu halten.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(3) Dem Vorstand gehören ferner kraft Amtes der/die Vorsitzende des Vorjahres als Past Präsident, der Sprecher des Ältestenrates als Vertretung der Fördermitglieder und der/die für die Geschäftsführung des Vereins zuständige Mitarbeiter/in in der Industrie – und Handelskammer Hannover – Hildesheim als nicht stimmberechtigte und nicht vertretungsbefugte Mitglieder an. Der/die Geschäftsführer/in ist vor jeder grundsätzlichen Entscheidung des Vorstandes zu hören.

(4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Die Vertretenden haben die einzelnen Rechtsgeschäfte mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die gewählten Mitglieder haben die Wahl anzunehmen.

Aus dem gewählten Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung jährlich den/die Vorstandsvorsitzende/n(Kreissprecher).

Eine Wiederwahl sowohl der Vorstandsmitglieder als auch des/der Vorstandsvorsitzenden ist mehrfach möglich.

(2) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes oder der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, ist für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied vom Vorstand zu wählen. Die Wahl bedarf eines Beschlusses mit $\frac{3}{4}$ – Mehrheit.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder kann vorzeitig durch Widerruf der Mitgliederversammlung beendet werden. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder vorliegt.

§10 Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des / der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand kann auch auf jede andere Art und Weise beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Form der Beschlußfassung einstimmig zustimmen.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind regelmäßig Niederschriften zu fertigen.

§11 Arbeitskreise

(1) Zur Umsetzung der Ziele der Wirtschaftsjuvenen Holzminden können Arbeitskreise eingerichtet werden. Über die Einrichtung der Arbeitskreise entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen aus Ihrer Mitte eine/n Arbeitskreisleiter/in und eine/n stellvertretende/n Arbeitskreisleiter/in.

(3) Jeder Arbeitskreis bestimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die inhaltliche Ausgestaltung und die Organisation seiner Arbeit selbst.

(4) Aus jedem Arbeitskreis wird aus der ordentliche Mitgliederversammlung über die laufende Arbeit des vergangenen Jahres berichtet.

§12 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Von den fördernden Mitgliedern erhebt der Verein den gleichen Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliederschaft ab dem 60. Lebensjahr beitragsfrei gestellt werden. In Sonderfällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

(2) Die Jahresbeiträge sind im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Im Falle des Ausscheidens erfolgt keine anteilige Rückvergütung eines Jahresbeitrages. Zahlungsverzug kann die Aussetzung weiterer Einladungen zu den Veranstaltungen bzw. den Ausschluß aus dem Verein zur Folge haben.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres, ist der erstmalige Jahresbeitrag am ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird dann zeitanteilig berechnet.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft
Holzminen, den